### Förderverein Spielträume e.V.

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Spielträume" und ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung lautet der Name "Spielträume e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert Kunst, Kultur und ästhetische Bildung für Kinder und Jugendliche im darstellenden Bereich.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
- (a) die Durchführung von Theaterveranstaltungen, auch mobilen Theaterveranstaltungen,
- (b) die Förderung einer Theaterkunst für Kinder und Jugendliche, die nach neuen ästhetischen und künstlerischen Ausdrucksmitteln sucht und andere Künste (wie Musik, Tanz, Multimedia, bildende Kunst etc.) integriert,
- (c) die Konzeptionierung und Durchführung von kunst- und kulturpädagogischen Projekten; dazu zählen z.B.: Nachwuchsförderung, Sprachfördermaßnahmen, Weiterbildungsveranstaltungen, Inszenierungsprojekte sowie Festivals, Symposien, Projektwochen,
- (d) stadtteilbezogene Theaterprojekte, die vor Ort durchgeführt werden, Zugänge zur Theaterkunst schaffen und der Integration und Verständigung der verschiedenen Kulturen dienen,
- (e) die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit von kunstund kulturschaffenden Menschen auf nationaler und internationaler Ebene.
- (f) Förderung von Theaterprojekten bei Schulen, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

#### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einen nicht zu begründenden Beschluss. Gegen dessen Entscheidung kann das abgewiesene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
- (4) Mit der Aufnahme des Mitgliedes wird ihm die Satzung überreicht. Hier durch erkennt das Mitglied den Inhalt der Satzung als verbindlich an.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch den Vorstandsbeschluss, der auf den Ausschluss eines Mitgliedes gerichtet ist. Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist nur zulässig, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (7) Das durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe seiner Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen.

#### §5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des jährlich im Januar fälligen Beitrags.

#### §6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal ein. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt mittels Brief, Telefax oder elektronischem Brief unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Es entscheidet das Datum der Aufgabe zur Post.
- (2) Außerdem muss der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen.
- (3) In der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- die Genehmigung der Vorstandsberichte
- Aussprache über die Vorstandsberichte
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer/innen
- die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes.
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; sie muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn nur ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt; dieses unterzeichnen der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in.

## §7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenführer/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einen Teil seiner Amtsgeschäfte auf ein anderes Vereinsmitglied zu übertragen.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden; ein Vorstandsamt kann nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

#### §8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen obliegt jährlich zur Mitgliederversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen müssen nicht dem Verein angehören.

#### §9 Vereinsauflösung

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Vereinsauflösung" einzuberufen ist. In dieser Versammlung ist geheim abzustimmen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ASSITEJ Bundesrepublik Deutschland e.V. in 60311 Frankfurt am Main, Schützenstraße 12, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.